Gemeinde/Markt/Stadt
Verwaltungsgemeinschaft

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren "Rettet die Bienen!" (Eintragungsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1.	Das Wählerverzeichnis für das Volksbegehren "Rettet die Bienen!"
	der Gemeinde /des Marktes/der Stadt
	der Eintragungsbezirke
	der Gemeinde / des Marktes / der Stadt
	wird am Freitag, 11.01., Montag, 14.01. und Dienstag, 15.01.2019
	während der Dienststunden
	von Uhr bis Uhr
	im/in
	(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.) 1)
	für Stimmberechtigte zur Einsicht bereit gehalten . Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen . Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
2.	Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3.	Zur Eintragung in die Eintragungsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer
	a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
	b) einen Eintragungsschein hat
	und stimmberechtigt ist.
	Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Freitag, 11.01. bis spätestens Dienstag, 15.01.2019 schriftlich Einspruch einlegen.
	Am Freitag, 11.01., Montag, 14.01. und Dienstag, 15.01.2019 kann der Einspruch auch durch Erklärung zur Niederschrift in/im
	(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)
	eingelegt werden.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragungszeit wegen Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragun Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine Hilfsperson mit der E Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein eine Hilfsperson mit der E Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein eidesstattlich zu versichern. Briefliche Eintragung ist nicht möglich. 5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, wer 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragen und stimmberechtigt ist, 5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber stimmberechtigt ist und a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 10. Januar 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 15. Januar 2019) versäumt hat, b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Landeswahlordnung entstanden ist, c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat. 6. Der Eintragungsschein kann bis zum Ende der Eintragungsfrist, 13.02.2019, (Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nc) im/in schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person b Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachwei ist. 7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragungsfrist (1 ein neuer Eintragungsschein erteilt werden. 8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt wei kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt	gsraum aufzusuchen, gemäßintragung beauftragen. Das is nach § 76 Abs. 1 i. V. m Wählerverzeichnis nach § 76 9 Abs. 1 der Feststellung erst nach 22) edienen. isen, dass er dazu berechtig e Person glaubhaft, dass ih
 Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, wer 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen und stimmberechtigt ist, 2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber stimmberechtigt ist und a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnig 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 10. Januar 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 15. Januar 2019) versäumt hat, b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Landeswahlordnung entstanden ist, c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat. 6. Der Eintragungsschein kann bis zum Ende der Eintragungsfrist, 13.02.2019,	Wählerverzeichnis nach § 76 9 Abs. 1 der Feststellung erst nach 2) edienen. isen, dass er dazu berechtig e Person glaubhaft, dass ih
 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragen und stimmberechtigt ist, 5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber stimmberechtigt ist und a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 10. Januar 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 15. Januar 2019) versäumt hat, b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Landeswahlordnung entstanden ist, c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat. 6. Der Eintragungsschein kann bis zum Ende der Eintragungsfrist, 13.02.2019, (Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.) im/in schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person b Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachwei ist. 7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragungsfrist (1 ein neuer Eintragungsschein erteilt werden. 8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt wer kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfang schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 	Wählerverzeichnis nach § 76 9 Abs. 1 der Feststellung erst nach 2) edienen. isen, dass er dazu berechtig e Person glaubhaft, dass ih
 5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber stimmberechtigt ist und a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 10. Januar 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 15. Januar 2019) versäumt hat, b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Landeswahlordnung entstanden ist, c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat. 6. Der Eintragungsschein kann bis zum Ende der Eintragungsfrist, 13.02.2019, Uhr (Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.) im/in schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person b. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist. 7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragungsfrist (1 ein neuer Eintragungsschein erteilt werden. 8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt wer kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfang schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich 9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 	Wählerverzeichnis nach § 76 9 Abs. 1 der Feststellung erst nach 2) edienen. isen, dass er dazu berechtig e Person glaubhaft, dass ih
 a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichni § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 10. Januar 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 15. Januar 2019) versäumt hat, b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19. Landeswahlordnung entstanden ist, c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat. 6. Der Eintragungsschein kann bis zum Ende der Eintragungsfrist, 13.02.2019, Uhr (Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.) im/in schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person b. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachwei ist. 7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragungsfrist (1 ein neuer Eintragungsschein erteilt werden. 8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt wei kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfang schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich 9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 	Wählerverzeichnis nach § 76 9 Abs. 1 der Feststellung erst nach 2) edienen. isen, dass er dazu berechtig e Person glaubhaft, dass ih
§ 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 10. Januar 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 15. Januar 2019) versäumt hat, b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Landeswahlordnung entstanden ist, c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat. 6. Der Eintragungsschein kann bis zum Ende der Eintragungsfrist, 13.02.2019, (Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.) im/in schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person b. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachwei ist. 7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragungsfrist (1 ein neuer Eintragungsschein erteilt werden. 8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt wei kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangischriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz	Wählerverzeichnis nach § 76 9 Abs. 1 der Feststellung erst nach 2) edienen. isen, dass er dazu berechtig e Person glaubhaft, dass ih
Landeswahlordnung entstanden ist, c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat. 6. Der Eintragungsschein kann bis zum Ende der Eintragungsfrist, 13.02.2019, (Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.) im/in schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person b. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachwei ist. 7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragungsfrist (1 ein neuer Eintragungsschein erteilt werden. 8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werkann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangt schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich 9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz	der Feststellung erst nach edienen. isen, dass er dazu berechtig e Person glaubhaft, dass ih
Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat. 6. Der Eintragungsschein kann bis zum Ende der Eintragungsfrist, 13.02.2019, [Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.] im/in schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person b. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachwei ist. 7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragungsfrist (1 ein neuer Eintragungsschein erteilt werden. 8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werkann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangt schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich 9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz	edienen. isen, dass er dazu berechtig e Person glaubhaft, dass ih
im/in schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person b Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachwei ist. 7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragungsfrist (1 ein neuer Eintragungsschein erteilt werden. 8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt wer kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfang schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlichen 9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz	edienen. isen, dass er dazu berechtig e Person glaubhaft, dass ih
 im/in schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person b Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachwei ist. 7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragungsfrist (1 ein neuer Eintragungsschein erteilt werden. 8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt wei kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangrischriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlichen 9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 	isen, dass er dazu berechtig e Person glaubhaft, dass ih
schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person beweichten Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist. 7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragungsfrist (1 ein neuer Eintragungsschein erteilt werden. 8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werkann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangrischriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlichen. 9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz	isen, dass er dazu berechtig e Person glaubhaft, dass ih
schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person beweichten Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist. 7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragungsfrist (1 ein neuer Eintragungsschein erteilt werden. 8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werkann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangrischriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlichen. 9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz	isen, dass er dazu berechtig e Person glaubhaft, dass ih
schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person beweichten Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist. 7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragungsfrist (1 ein neuer Eintragungsschein erteilt werden. 8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werkann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangrischriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlichen. 9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz	isen, dass er dazu berechtig e Person glaubhaft, dass ih
 Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person be Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachwei ist. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragungsfrist (1 ein neuer Eintragungsschein erteilt werden. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werkann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangt schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 	isen, dass er dazu berechtig e Person glaubhaft, dass ih
 Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragungsfrist (1 ein neuer Eintragungsschein erteilt werden. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werkann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangrischriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 	isen, dass er dazu berechtig e Person glaubhaft, dass ih
 der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragungsfrist (1 ein neuer Eintragungsschein erteilt werden. 8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt wer kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangrischriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich 9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 	
 ein neuer Eintragungsschein erteilt werden. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt wer kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangt schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 	3.02.2019, Uhr²)
kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangr schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich 9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz	
	nahme durch Vorlage eine e Person nicht mehr als vie l
	z 3 Landeswahlgesetz, siehe
Datum	
	Unterschrift
1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn die Einsichtnahme an mehrere jeder Stelle zugeteilten Gemeindeteile oder die Nummern der Eintragungsbezirke angeben. 2) Hier ist das Ende der von der Gemeinde/VGem nach § 79 Abs. 2 LWO für den letzten Eintragungstag bestimmten Eintragung	en Stellen möglich ist, diese und die
angeschlagen am: abgenommen am:	szeit anzugeben.
angeschlagen am.	
veröffentlicht am: im/in der	